



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

23. Jahrgang – Ausgabe Nr. 5 – vom 19.12.2014

Inhaltsverzeichnis

S. 1 **Beschlüsse des Hauptausschusses** **Öffentlicher Teil**

- H 03/65/14 Beschluss zur Aufnahme eines Kredites

S. 2 - H 03/71/14 Vergabe Ausstattung für den Erweiterungsbau Kita Am Markt

- H 03/74/14 1. Nachtrag zur Baugenehmigung 00481-2012 – Errichtung eines Geschäftshauses mit zwei eigenständigen Einzelhandelsmärkten, einer Parkplatzanlage und zwei Schallschutzwänden auf dem Grundstück Freiheitstraße 57 - Änderung der Zufahrt
- H 03/73/14 „Klubhaus an der Dahme: Vergabe der Bauleistungen Abriss und Neubau einer Uferbefestigung“

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung **Öffentlicher Teil**

- S 03/56/14 Vergabe einer Essenversorgungskonzession für die Kinder in den Kindertagesstätten und in den in kommunaler Trägerschaft befindlichen Schulen der Stadt
- S 03/63/14 Einbringung des Grundstückes Flur 11, Flurstück 971 in die WiWO

S. 3 - S 03/64/14 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015

- S 03/66/14 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan
- S 03/67/14 5. Änderung BP „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss (Bebauung Dorfaue 5 und 6)
- S 03/68/14 7. Änderung BP „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

S. 4 - S 03/69/14 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dorfaue“ – Aufstellungsbeschluss

- S 03/70/14 Verkauf Grundstück – Gemarkung Wildau Flur 4 Flurstück 47/2

- S 03/72/14 Flächennutzungsplan der Stadt Wildau - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss-
- S 03/75/14 Beitragssatzung des MAWV

S. 5 **Mitteilungen der Stadt Wildau**

- Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2015
- Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung 01.01.2015 bis 28.02.2015

S. 6 - Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015

S. 7 - Bekanntmachungsanordnung

- Bekanntmachung über die Absicht, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Dorfaue“ aufzustellen

S. 8 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau – Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

S. 9 - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

S. 10- Öffentliche Bekanntmachung

- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 26. November 2014

S. 12- Bekanntmachungen des Fundbüros

- Einwohnerstatistik
- Impressum

Am 25.11.14 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H 03/65/14

Beschluss zur Aufnahme eines Kredites

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 428 T€. Mit der Haushaltssatzung 2013 wurde die Stadt Wildau zur Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 Euro für die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges ermächtigt. Das Hubrettungsfahrzeug wurde in 2013 erworben. Der Kaufpreis wurde bisher aus liquiden Mitteln vorfinanziert.

Die weitere Kreditermächtigung des Jahres 2013 i.H.v. 72 T€ wird nicht weiter in Anspruch genommen.

H 03/71/14
Vergabe Ausstattung für den
Erweiterungsbau Kita Am Markt

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe der Ausstattung für den Erweiterungsbau Kita Am Markt an die Firma Wehrfritz GmbH 96473 Bad Rodach August Grosch-Straße 28-32 in Höhe von 44.647,42 € (brutto) durch den Bürgermeister wird zugestimmt. Der Zuschlag erfolgte nach einer beschränkten Ausschreibung, zu der 13 Firmen aufgefordert wurden und woran sich 3 Firmen beteiligt hatten.

H 03/74/14

1. Nachtrag zur Baugenehmigung 00481-2012
– Errichtung eines Geschäftshauses mit zwei eigenständigen Einzelhandelsmärkten, einer Parkplatzanlage und zwei Schallschutzwänden auf dem Grundstück Freiheitstraße 57 - Änderung der Zufahrt

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 10.12.2014

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 09.12.14 wurde durch den Hauptausschuss folgender Beschluss gefasst:

Öffentlicher Teil:

H 03/73/14

„Klubhaus an der Dahme: Vergabe der Bauleistungen Abriss und Neubau einer Uferbefestigung“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 10.12.2014

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 09.12.14 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 03/56/14

Vergabe einer Essenversorgungskonzession für die Kinder in den Kindertagesstätten und in den in kommunaler Trägerschaft befindlichen Schulen der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die auf zwei Jahre befristete Essenversorgungskonzession ab 01.03.2015 wird

- für die Grundschule in Wildau an das Unternehmen Wildauer Service Gesellschaft mbH, Lessingstraße 24, 15745 Wildau zum Preis von 3,19 € pro Mittagessenportion
- für die Ludwig Witthöft Oberschule in Wildau an das Unternehmen Wildauer Service Gesellschaft mbH, Lessingstraße 24, 15745 Wildau zum Preis von 3,29 € pro Mittagessenportion
- für die drei in Trägerschaft der Stadt Wildau befindlichen Kindertagesstätten an das Unternehmen Wildauer Service Gesellschaft mbH, Lessingstraße 24, 15745 Wildau zum Preis von 0,67 € pro Frühstücksportion, 0,40 € pro Zwischenmahlzeitportion, 2,59 € pro Mittagessenportion, 0,67 € pro Vesperportion und 0,67 € pro Abendbrotportion

vergeben.

2. Die Stadt Wildau zahlt für

- die Schüler, die an der Mittagsversorgung in der Grundschule teilnehmen und die keinen Anspruch auf einen Zuschuss im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben, einen Zuschuss von 0,32 € / Mittagessenportion
- die Schüler, die an der Mittagsversorgung der Ludwig Witthöft Oberschule teilnehmen und keinen Anspruch auf einen Zuschuss im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben, einen Zuschuss von 0,33 € / Mittagessenportion
- die Kinder, die an der Mittagsversorgung in den drei in Trägerschaft der Stadt Wildau befindlichen Kindertagesstätten teilnehmen und keinen Anspruch auf einen Zuschuss im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben, einen Zuschuss von 0,51 € / Mittagessenportion
- die Schüler, die an der Mittagsversorgung der Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule teilnehmen und einen Anspruch auf einen Zuschuss im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben, einen Zuschuss von 1,00 € / Mittagessenportion
- die Kinder, die an der Mittagsversorgung in den drei in Trägerschaft der Stadt Wildau befindlichen Kindertagesstätten teilnehmen und einen Anspruch auf einen Zuschuss im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben, einen Zuschuss von 1,00 € / Mittagessenportion.

S 03/63/14

Einbringung des Grundstückes Flur 11, Flurstück 971 in die WiWO

Die Stadtverordneten haben beschlossen, dass das Grundstück Flur 11, Flurstück 971 auf die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage übertragen wird.

S 03/64/14

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau an folgenden Sonntagen im Jahre 2015 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein: 01.März 2015, 06.September 2015, 04.Oktober 2015, 01.November 2015, 13. und 20.Dezember 2015

S 03/66/14

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2015 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2015 auszuführen. Der Haushaltsplan wurde unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt. Er weist ein Defizit in Höhe von 100 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) wird unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht.

S 03/67/14

5. Änderung BP „Dorfau Wildau-Hoherlehme“ Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss (Bebauung Dorfau 5 und 6)

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfau Wildau-Hoherlehme“ wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 47/1 und 47/2 sowie 46/1 und 46/2 in der Flur 4 der Stadt Wildau in einer Größe von 7.012 m².
Das Plangebiet wird im Osten durch die öffentliche Straßenverkehrsfläche der Dorfau, im Norden und im Süden durch bebaute und unbebaute Flächen der Dorfau sowie im Westen durch Brachflächen umgrenzt.
4. Die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Raumordnungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange etc. sind über das laufende Planverfahren zu informieren. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung (Anlage 2) i.d.F. vom 24.11.2014, wird gebilligt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.
7. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

S 03/68/14

7. Änderung BP „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Gemäß dem Beschluss Nr. 17/305/11 der Gemeindevertretung vom 19. April 2011 wird das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB fortgesetzt.
2. Das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans wird gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans ist gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verändert worden und umfasst nunmehr eine Fläche von insgesamt 1,16 ha und beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Wildau: Flur 10, Flurstücke 195 und 196/1 sowie aus der Flur 11 das Flurstück 972.
Das Plangebiet liegt an der Bergstraße und Eichstraße, im Plangebiet befinden sich das
Gymnasium Villa Elisabeth sowie der Jugendclub.
4. Die zum Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16. Juni 2014 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
5. Der Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) i. d. F. vom 26. November 2014, wird gebilligt.
6. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

S 03/69/14
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dorfaue“
– Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Für das Gebiet der AHV Agrar-, Handels- und Verwertungsgesellschaft Wildau mbH, welches im Westen durch die Kompostieranlage, im Norden und im Süden von Waldflächen und im Osten durch die Bebauung an der Dorfaue begrenzt ist, stellt die Stadt Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Dorfaue“ auf.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Gebietes, wofür der Bebauungsplan aufgestellt wird, umfasst eine Fläche von ca. 2,91 ha und beinhaltet die Flurstücke 36/1 und 37/1 der Flur 4, das Flurstück 23/1 der Flur 5 sowie die Flurstücke 6/2 (tlw.), 9, 10, 11, 13, 132 und 133 der Flur 6 in der Gemarkung Wildau. Der räumliche Geltungsbereich des Planungsgebietes ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

S 03/70/14
Verkauf Grundstück – Gemarkung Wildau
Flur 4 Flurstück 47/2

Die Stadtverordneten haben beschlossen:

1. Der Beschluss H 02/32/14 wird aufgehoben.
2. Das Grundstück Flur 4 Flurstück 47/2, gelegen hinter dem Objekt Dorfaue 5, wird an René Rettkowski, wohnhaft in Berlin und Maik Poersch, wohnhaft in Hoppegarten, zum Preis von 110.500 € verkauft.

S 03/72/14
Flächennutzungsplan der Stadt Wildau
-Abwägungs- und Feststellungsbeschluss-

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf i. d. F. vom 27. September 2013 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum geänderten Entwurf i. d. F. vom 23. Juni 2014 vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

2. Der Flächennutzungsplan i. d. F. vom 22. August 2014, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) sowie der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3), wird festgestellt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und diesen nach der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

S 03/75/14
Beitragssatzung des MAWV

Eilantrag von allen Fraktionen (CDU/FDP, SPD, Die Linke und Lutz Rehfeldt) für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Wildau am 09.12.2014

Beschlussvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als zukünftige Verfahrensweise bei Satzungsänderungen in der Verbandsversammlung des MAWV folgende unter Punkt 1. benannte Leitlinie. Hinsichtlich der Verbandsversammlung des MAWV am 10.12.2014, Änderungen der Betragsberechnung, wird dem Vertreter der Stadt Wildau folgendes unter 2./3. benannte Abstimmungsverhalten auferlegt:

1. Abstimmungen des Vertreters der Stadt Wildau über Satzungsänderungen des MAWV (10.12.2014 und folgende) werden zukünftig gegenüber der Stadtverordnetenversammlung kommuniziert und dann, sofern die Festlegungen der Gründungssatzung tangiert werden, durch einen ordentlichen Beschluss der Stadtverordneten legitimiert.
2. Es ist ein Antrag durch den Vertreter der Stadt einzubringen, dass die Satzungsänderung vom 04.09.2014 dahingehend geprüft wird, ob eine Streichung der Bemessungsgröße auf Grundlage einer möglichen Bebauung vorgenommen werden kann.
3. Die Stadt Wildau wird durch ihren Vertreter in der Verbandsversammlung der vorgeschlagenen Abrechnungsmodalität gem. Vorschlag des MAWV 05/32/14 nicht zustimmen.

Der Bürgermeister hat diesen Beschluss beanstandet.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 10.12.2014

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2015

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag	19.01.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	16.03.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	18.05.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	07.09.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	02.11.2015	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	29.01.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	26.03.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	04.06.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	17.09.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	12.11.2015	18.30 Uhr	Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	20.01.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	17.03.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	19.05.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	08.09.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	03.11.2015	18.30 Uhr	Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag	10.02.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	14.04.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	16.06.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	29.09.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	24.11.2015	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag	27.01.2015	18.30 Uhr
Dienstag	24.03.2015	18.30 Uhr
Dienstag	02.06.2015	18.30 Uhr
Dienstag	15.09.2015	18.30 Uhr
Dienstag	10.11.2015	18.30 Uhr

Stadtverordnetenversammlung

Dienstag	24.02.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	28.04.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	30.06.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	13.10.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	08.12.2015	18.30 Uhr	Volkshaus

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Sommerpause ist vom 01.07.2015 - 28.08.2015

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum 01.01.2015 bis 28.02.2015

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag	19.01.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
--------	------------	-----------	-----------

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	29.01.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
------------	------------	-----------	-----------

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	20.01.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Hauptausschuss

Dienstag	10.02.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag	27.01.2015	18.30 Uhr
----------	------------	-----------

Stadtverordnetenversammlung

Dienstag	24.02.2015	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Sommerpause ist vom 01.07.2015 - 28.08.2015

Änderungen vorbehalten

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	19.105.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	19.205.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	270.800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	270.800 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.220.800 EUR
Auszahlungen auf	23.070.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.000.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.325.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.220.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.945.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
- Gewerbsteuer 350 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für über- und außerplanmäßige Aufwendungen auf **25.000,00 EUR** und für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **350.000,00 EUR** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **80.000,00 EUR**

festgesetzt.

Wildau, den 09.12.2014
(im Original unterzeichnet)

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2015,

Beschluss S 03/66/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2014, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 09.12.2014
(im Original unterzeichnet)

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau hat am 09.12.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet der AHV Agrar-, Handels- und Verwertungsgesellschaft Wildau mbH einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Dorfaue“ aufzustellen.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: S 03/69/14 vom 09.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

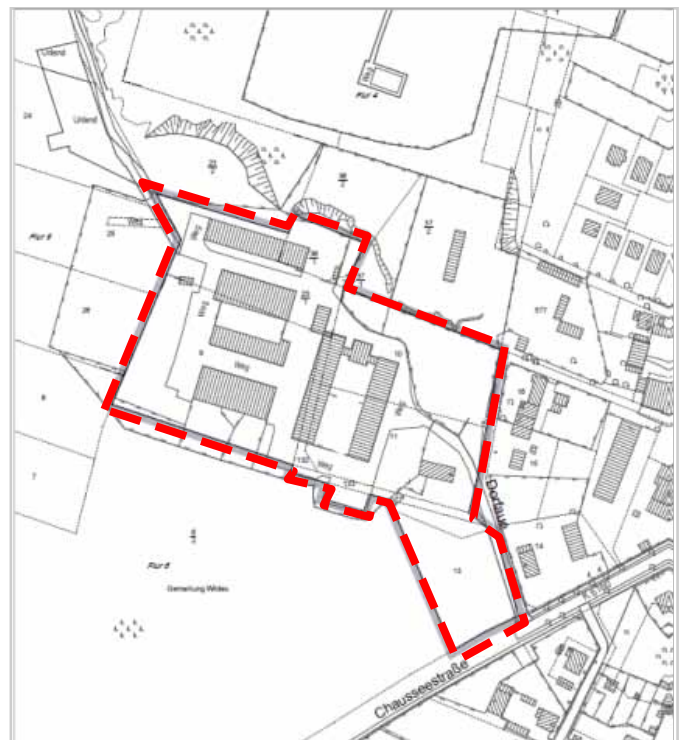
Dr. U. Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Absicht, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Dorfaue“ aufzustellen

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für das Gebiet der AHV Agrar-, Handels- und Verwertungsgesellschaft Wildau mbH, welches im Westen durch die Kompostieranlage, im Norden und im Süden von Waldflächen und im Osten durch die Bebauung an der Dorfaue begrenzt ist, stellt die Stadt Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Dorfaue“ auf.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Gebietes, wofür der Bebauungsplan aufgestellt wird, umfasst eine Fläche von ca. 2,91 ha und beinhaltet die Flurstücke 36/1 und 37/1 der Flur 4, das Flurstück 23/1 der Flur 5 sowie die Flurstücke 6/2 (tlw.), 9, 10, 11, 13, 132 und 133 der Flur 6 in der Gemarkung Wildau. Der räumliche Geltungsbereich des Planungsgebietes ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Dorfaue“

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2014 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

01. März 2015	Reisemarkt
06. September 2015	Baumesse
04. Oktober 2015	Herbstmodedefestival
01. November 2015	Kunstmesse „A10 ART“
13. und 20. Dezember 2015	Weihnachtsmarkt

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeit.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015 wird hiermit verkündet.

Wildau, den 09.12.2014

Dr. Uwe Malich
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau – Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat am 09.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau – Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) i.d.F. vom 24.11.2014 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 03/67/14). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 5. Änderung wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit **vom 29.12.2014 bis einschließlich 03.02.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau**

Zeit: Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 5. Änderung ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Die Entwurfsunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Startseite der Homepage unter www.wildau.de der Stadt Wildau eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
der 7. Änderung des Bebauungsplans
„Schwermaschinenbau-Gelände“
(Erweiterung der Schule)
der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat am 09.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) i.d.F. vom 26.11.2014 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 03/68/14). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltschutzbezogener Informationen verfügbar sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Naturschutzpflege im

Kapitel 6 der Begründung zum B-Plan untersucht und ausgewertet worden.

Der Entwurf der 7. Änderung wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit vom **29.12.2014 bis einschließlich 03.02.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau**
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. Änderung ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Die Entwurfsunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Startseite der Homepage unter **www.wildau.de** der Stadt Wildau eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule)
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Veterinäramt

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 26. November 2014

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest wird auf der Grundlage von

- § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324)
- § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 1 Abs. 1 und 4, § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 31)
- Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz vom 25. November 2014

nachfolgend verfügt:

1. Für folgende Gebiete des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:

a. Gemeinde Bestensee

Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und Hintersiedlung) und Pätz;

b. Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepensee, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug) und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);

c. Stadt Luckau

nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);

d. Stadt Lübben (Spreewald)

nur Radensdorf;

e. Stadt Mittenwalde

nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);

f. Stadt Wildau

nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahn

und

g. Amt Lieberose / Oberspreewald

nur Alt Zauche - Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blasdorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu Zauche.

2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt

Bei einer im Raum der Insel Rügen gesund erlegten Ente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit den bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat im Rahmen einer Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt.

II. Rechtliche Ausführungen

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AG-TierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Veterinäramt

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 26. November 2014

TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 Vieh-VerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügelhaltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/km² befinden. Durch das Aufstellungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Trutzhühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag
gez. Dr. Müller
Amtstierarzt

Bekanntmachungen des Fundbüros, Stand 08.12.2014

1. Folgende Fahrradfund wurden zu verzeichnen:

Funddatum	Fundort-Wildau	Bezeichnung
16.10.2014	Ahornring	schwarz/blaus 26'er Mountainbike/ SCOTT
19.10.2014	Am Weiher	dunkelblaues 28'er Damenfahrrad/ TORPEDO
29.10.2014	Wildorado	graues 20'er Klappfahrrad/ VORTEX
05.11.2014	Westhangtreppe	blaues 24'er Kinderfahrrad/ FISCHER ATB 240
06.11.2014	S-Bahnhof	schwarz/graues Mountainbike/McKENZIE HILL 300
06.11.2014	Autobahnbrücke A10	weißes 28'er Damentrekkingfahrrad/PEGASUS BOLERO
06.11.2014	keine Angabe	grünes 28'er Damentrekkingfahrrad/ FISCHER
02.12.2014	Hasenwäldchen	schwarzes 28'er Damencitybike /MCKENZIE

2. Weitere Funde waren eine am **16.11.2014** aufgefundene Fahrradbox (Inhalt: Regenjacke, Werkzeug), ein am **22.10.2014** aufgefundener Schlüsselbund mit fünf Schlüsseln sowie zwei TKM Schlüssel (vermutlich für ein Moped oder Motorrad).

3. Vom 06.11.-27.11.2014 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des **A10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: Jeweils zwei Tüten von mister*lady und Thalia, jeweils eine Tüte von Rituals, Rossmann, Madonna und TeeGschwendner, ein VW Autoschlüssel, ein Haustürschlüssel sowie diverse Kleidungsstücke und Plüschtiere.

*Hinweise: a) Verzichtet der Finder auf das **Recht zum Erwerb** der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Stadtverwaltung des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der **08.06.2015** gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Stadt Wildau. Sie können **frei verkauft oder gespendet** werden.*

*Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom **09.03.-12.03.2015** zu den üblichen Sprechzeiten statt.*

Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.

*b) **Verlustanzeigen** können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).*

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 735, 736, 737, 738, wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

*Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42, (Tel. 50 54 42) zu richten.
i.A. Dux*

Einwohnerstatistik Wildau

Einwohnerstand 30.09.2014

= **9901**

Einwohnerstand 30.11.2014

= **9898**

Zuzüge 59
Wegzüge 54
Geburten 9
Sterbefälle 10

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

Einwohnerstand 31.10.2014

= **9896**

Stand 08.12.2014

Zuzüge 59
Wegzüge 38
Geburten 6
Sterbefälle 11

K. Schmidt
Einwohnermeldeamt

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau - Dr. Uwe Malich, Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Hartmut Schliemann

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld
Telefon: 030 / 633 13 450
E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de
www.lilienthal-werbung.de
Auflage: 5.700 Exemplare



Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0